

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

43. Stück, 19.12.1935

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. Dezember 1935.) 43. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1935, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung).

#### Nr. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung).

Oldenburg, den 9. Dezember 1935.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des oldenburgischen Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 erläßt das Staatsministerium folgende polizeiliche Vorschriften:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

##### Geltungsbereich.

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für:

- a) die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen,
- b) den Vertrieb von Sprengstoffen,

c) die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen, soweit sie nicht durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 11. Februar 1933 besonders geregelt sind, sowie die Ausgabe von Sprengstoffen in Betrieben jeder Art.

(2) Auf den Eisenbahn- und Postverkehr, die Versendung von Sprengstoffen in Rauffahrteischiffen sowie den Verkehr mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen bei der Wehrmacht, finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) Zündschnüre mit Schwarzpulverseele,
- c) die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen.

(4) Für den Verkehr mit Munition anderer, als im Abs. (3) erwähnter Art im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143) gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit in dem genannten Gesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

## § 2.

### Zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe.

(1) Zum Verkehr sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

- a) alle Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel, Munition, Feuerwerkskörper u. dgl.), soweit sie nach der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung zur Versendung auf den Eisenbahnen Deutschlands zugelassen sind,

- b) neuartige, noch nicht zur Versendung auf Eisenbahnen zugelassene Sprengstoffe, wenn die Chemisch-Technische Reichsanstalt bescheinigt, daß die Sprengstoffe nicht gefährlicher sind, als die Sprengstoffe der 2. Gruppe der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Diese Bescheinigung ist vom Transportführer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen,
- c) neue Sprengstoffe zum Zwecke von Versuchen, wenn die Landespolizeibehörde die Beförderung dieser Sprengstoffe auf bestimmten Wegen sowie ihre Lagerung und Ausgabe außerhalb der Herstellungsstätten erlaubt. Die Versandfähigkeit dieser Sprengstoffe muß von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt bescheinigt sein.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassen sind:

- a) die im Abs. (1) nicht erwähnten Sprengstoffe,
- b) Sprengvorrichtungen, bei welchen die einzelnen Bestandteile in einem Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder andere Absperrvorrichtungen getrennt gehalten werden und die Explosion durch Vereinigung der bis dahin getrennt gehaltenen Bestandteile erfolgt.

## II. Bestimmungen über Beförderung von Sprengstoffen.

### A. Allgemeines.

#### § 3.

#### Lieferschein.

Jeder Sprengstoffsendung von mehr als 35 kg Rohgewicht muß der Absender einen Lieferschein beifügen, aus dem der Empfänger, der Bestimmungsort der Sendung, sowie deren Art und Rohgewicht ersichtlich sind. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Liefer-

scheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

## § 4.

Erlaubnisschein für Spediteure, Transportführer oder Transportbegleiter.

Wer an der Versendung von Sprengstoffen, die den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei als Spediteur, Transportführer oder Transportbegleiter in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, muß den nach der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1926 — Oldenb. Anzeigen S. 39 —, betreffend schärfere Überwachung des Verkehrs mit Sprengstoffen, vorgeschriebenen Sprengstofferelaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

## § 5.

Verpackung der Sprengstoffe, Bezeichnung der Behälter und Patronen.

(1) Für die Verpackung der Sprengstoffe zur Beförderung auf Land- und Wasserwegen gelten, soweit in den Absätzen (2) bis (7) nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Insbesondere dürfen alle Sprengstoffe, die auf Eisenbahnen nur in Patronenform und in Paketen und Kisten befördert werden dürfen, auch auf Land- und Wasserwegen nur in gleicher Form und Verpackung versandt werden.

(2) Sprengstoffe jeder Art dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Feuer-

werkskörper, pyrotechnische Artikel und Munition jeglicher Art findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn eine zuverlässige Sicherung gegen eine unbeabsichtigte Entzündung getroffen ist.

(3) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, welche den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

a) auf den Verpackungsbehältern (Kisten, Fässern):

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. durch das Jahr der Herstellung laufende Nummer der Kiste;

b) auf den Paketen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistennummer,
6. in der Sprengstoffliste fortlaufende Paketnummer,
7. Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen;

c) auf den Patronen;

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),

4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistennummer,
6. Paketnummer.

(4) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, welche den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) nicht unterliegen, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort).

(5) Auf den zur Verpackung dienenden Behältern (Kisten, Fässern) sowie den Paketen und Patronen kann die in Abs. (3) geforderte Angabe der Jahreszahl und der Nummern mit Genehmigung des Ministers des Innern auch in chiffrierter Form erfolgen.

(6) Das Rohgewicht der Versandstücke darf die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Grenzen nicht überschreiten.

(7) Für die Verpackung neuer Sprengstoffe zur Versendung zu Versuchszwecken (§ 2 Abs. (1) Buchst. c) gelten die Verpackungsvorschriften für die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe, denen die neuen Sprengstoffe hinsichtlich Zusammensetzung und Beschaffenheit sowie Versandgefährlichkeit am nächsten stehen.

## § 6.

### Verbot der Beförderung unbeteiligter Personen.

Die Beförderung unbeteiligter Personen auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, ist verboten.

## § 7.

## Verbot von Feuer und Licht.

Auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, und in ihrer Nähe sowie bei dem Einpacken und Einladen und bei dem Ausladen und Auspacken von Sprengstoffen ist das Umgehen mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten. Ferner dürfen Zündhölzer und sonstige Zündwaren nicht auf diese Fahrzeuge und an die Pack- und Ladestellen mitgenommen werden. Zur Beleuchtung der Fahrzeuge dürfen neben elektrischen Glühlampen mit Überglocken oder -platten nur sicher verschlossene Pflanzenöl- oder Kerzenlaternen verwendet werden.

## § 8.

## Verladen von Sprengstoffen.

(1) Das Einladen und Ausladen soll unter Benutzung weicher Unterlagen erfolgen und darf nur unter sachverständiger Aufsicht von zuverlässigen Personen vorgenommen werden. Erschütterungen und Reibungen sind dabei sorgfältig zu vermeiden.

(2) Soll das Einladen oder Ausladen ausnahmsweise nicht vor oder in einer Herstellungsstätte oder an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraume oder auf einem Grubenhofe (Beckenplatz) erfolgen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

(3) Die Behälter mit Sprengstoffen müssen auf dem Fahrzeug so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfanten und Herabfallen aus ihrer Lage, bei Tonnen insbesondere gegen jede rollende Bewegung, gesichert sind.

## § 9.

## Zusammenpacken und Zusammenladen von Sprengstoffen mit anderen Gegenständen.

(1) Sprengstoffe dürfen nicht mit anderen Gegenständen, insbesondere Zündhütchen, Zündpräparaten oder

selbstentzündlichen oder leichtentzündlichen Gegenständen in einem Behälter zusammengepackt werden.

(2) Wegen des Zusammenladens von Sprengstoffen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Landfahrzeug gelten die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

#### § 10.

##### Erkennungszeichen für Fahrzeuge mit Sprengstoffen.

Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen. In besonderen Fällen kann die Landespolizeibehörde oder mit ihrer Ermächtigung eine nachgeordnete Behörde anordnen oder gestatten, daß die Flagge nicht geführt wird.

#### § 11.

##### Bewachung.

Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben. Der Transportführer ist für die ordnungsmäßige Bewachung verantwortlich.

#### § 12.

##### Abstand mehrerer Fahrzeuge mit Sprengstoffen voneinander.

Besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt einen Abstand von mindestens 50 m, bei Kraftfahrzeugen von mindestens 100 m untereinander einhalten.

#### § 13.

##### Maßregeln bei Aufenthalt von Sprengstofftransporten.

(1) Bei jedem freiwilligen Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von min-

destens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

(2) Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird; diese Entfernung muß aber, wenn nicht ein anderer Schutz vorhanden ist, mindestens 200 m betragen.

(3) Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist der Ortspolizeibehörde baldmöglichst Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

#### § 14.

Behandlung von Sprengstoffsendungen, die unterwegs in einen gefährlichen Zustand geraten.

(1) Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, der den weiteren Versand bedenklich erscheinen läßt, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat die zum Schutze der Allgemeinheit oder der einzelnen nötigen Anordnungen zu treffen; insbesondere hat sie die unbeteiligten Personen aus der gefährdeten Zone zu entfernen und unverzüglich den Absender von der Gefährdung der Sendung zu benachrichtigen, mit der Aufforderung, umgehend einen Sachkundigen zur Beseitigung der Gefahr zu entsenden.

(2) Ist Gefahr im Verzuge, so sind die Sprengstoffe durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben nach Angabe und unter Aufsicht eines Sachkundigen zu vernichten.

## § 15.

Erleichterungen für die Beförderung  
kleiner Sprengstoffmengen.

(1) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 35 kg Rohgewicht und von Sprengkapseln in Mengen bis zu 100 Stück finden von dem Abschnitt II nur die §§ 4 bis 9 Anwendung. Sprengstoffe und Sprengkapseln dürfen jedoch in diesem Falle auf dem gleichen Fahrzeug befördert werden. Die Sprengkapseln müssen sich in der Ursprungsverpackung der Herstellungsstätte befinden oder aber in ausgebohrten Holzklötzchen untergebracht sein, die mit einem Schiebededel o. dgl. verschlossen sind.

(2) Auf die Beförderung von Sprengstoffproben in Mengen bis zu 10 kg zum Zwecke der Untersuchung in einem Laboratorium einer amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfungsstelle oder von Herstellungsstätten finden, unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, nur die §§ 4, 7 und 9 Anwendung. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwolle, Papier oder ähnlichen elastischen Stoffen so zu verpacken, daß sie sich in keiner Weise in dem Behälter bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen.

Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Untersuchungsstelle zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Für ihre Verpackung gilt Abs. (1) letzter Satz.

(3) Für die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, nur die §§ 4, 7 und 9 Anwendung. Wenn nur ein einziges Fahrzeug verfügbar gemacht werden kann, ist auch die gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von mehr als 35 kg und von Sprengkapseln in Mengen von mehr als 100 Stück zulässig. Für die Verpackung der Sprengkapseln gilt Abs. (1) letzter Satz.

(4) In den in den Absätzen (1) bis (3) angeführten Ausnahmefällen ist folgendes zu beachten:

- a) Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht benützt werden.
- b) Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln sind auf dem Fahrzeug möglichst weit getrennt voneinander zu verstauen; sie müssen während der Beförderung unter Aufsicht der Begleitpersonen stehen.
- c) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges darf die Fahrgeschwindigkeit 30 km in der Stunde nicht überschreiten.

## B. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

### § 16.

#### Beschaffenheit der Fahrzeuge.

(1) Die Wagenkästen der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fahrzeuge müssen auf dem Untergestell sicher befestigt, stark und so dicht sein, daß Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Oben offene Wagenkästen müssen mit einem dicht anschließenden straff gespannten schwer entflammbaran Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein, das auch an der Vorder- und Hinterwand des Wagenkastens hinabgezogen ist.

(2) Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Bremsen oder Radschuhe verwendet werden; auf vereiteten Wegen sind eiserne Sperrvorrichtungen (Kräker) gestattet, wenn sie ganz vom Radschuhe bedeckt sind.

## § 17.

Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge.

(1) Beim Aufladen von Sprengstoffen auf Fahrzeuge und beim Abladen von diesen müssen entweder die Zugtiere ausgespannt sein oder es müssen die Radbremsen angezogen oder die Räder festgelegt und zugleich die Zugstränge ausgehängt sein.

(2) Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren.

## § 18.

Durchfahren zusammenhängend gebauter Ortschaften.

Die Beförderung von Sprengstoffen durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können.

## § 19.

Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen.

(1) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen ist nur unter Beachtung der folgenden besonderen Bedingungen zulässig:

- a) Kraftfahrzeuge mit mehreren Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Sprengstoffbeförderung benutzt werden.
- b) Sprengstoffe dürfen auf Kraftfahrzeugen oder deren Anhängern nur in allseitig geschlossenen, dicht und widerstandsfähig aus mindestens 2 cm dicken Bret-

tern hergestellten und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleideten Wagenkästen befördert werden. Schwarzpulver darf auf dem Kraftfahrzeug selbst nur dann befördert werden, wenn zwischen Holzwand und Blechbeschlag der Rückwand des Führersitzes, der Vorderwand, der Seitenwände und des Bodens des Kraftfahrzeugs Asbesteinlagen von mindestens 10 mm Stärke angebracht sind.

Die Decken der Wagenkästen dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenwänden eine dauernd sichere Dichtigkeit und eine zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet.

- c) Der Motor muß sich vorn am Kraftfahrzeug befinden, er muß von dem Führersitz durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt sein.
- d) Der Treibstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Luftraum getrennt sein. Der den Treibstoffbehälter umgebende Führersitz ist aus starkem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Rückwand des Führersitzes ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzuführen. Auf Kraftfahrzeuge, die mit Treibstoffen der Gruppe A Gefahrklasse III im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben werden, findet der erste Satz keine Anwendung.
- e) Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen, welche Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern,

nicht mehr als 30 km in der Stunde betragen. Vor dem Führersitz des Kraftfahrzeuges muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit Schreibvorrichtung (Tachograph) vorhanden sein, der bei jeder Sprengstoffbeförderung zu benutzen ist.

f) Der Anhänger muß mit dem Kraftfahrzeug stoßfrei gekuppelt sein. Die Kupplung muß sich leicht und schnell lösen lassen.

g) Jedes Kraftfahrzeug ist mit mindestens zwei wirksamen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Trocken- und einer ein Nassfeuerlöscher sein muß, und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sand oder dergleichen in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Bergasferbrandlöscher ist zweckmäßig, macht aber die geforderten Handfeuerlöscher nicht entbehrlich.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftfahrzeugführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöcher zu überzeugen. Die Handfeuerlöcher müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Frost wirksam bleiben.

h) Der Transport muß außer von dem Kraftfahrzeugführer stets von einem zweiten, mit der Sprengstoffbeförderung vertrauten Manne begleitet sein, der, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Die Bemannung des Anhängers ist nicht nötig, wenn der Wagenkasten des Anhängers während des Transports unter besonders sicherem Verschluss gehalten wird und der Anhänger mit einer vom Führersitz aus zu bedienenden Bremse versehen ist, die ihn bei der Lö-

sung der Verbindung mit dem Kraftfahrzeug selbsttätig zum Stehen bringt. Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen bei sich zu führen, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängers bescheinigt wird, daß dessen Bremse den Bedingungen des zweiten Satzes entspricht und ausreichend betriebsicher ist.

i) Für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge gelten nur die unter e, f und h aufgeführten Bestimmungen.

(2) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen, zu deren Inbetriebsetzung offenes Feuer oder glühende Metallkörper erforderlich sind, ist verboten.

(3) Die Landespolizeibehörden können bestimmte Wege für den Kraftfahrzeugverkehr mit Sprengstoffen gänzlich oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden im Amtsblatt bekanntgegeben.

### C. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

#### § 20.

#### Beförderung von Sprengstoffen auf Schiffen.

(1) Auf Schiffen, welche Personen befördern, dürfen Schießmittel und Feuerwerkskörper für Rettungszwecke und zur Abgabe von Signalen in den hierfür erforderlichen Mengen mitgeführt werden.

(2) Fähren, welche Fahrzeuge mit Sprengstoffen übersehen, dürfen gleichzeitig nicht andere Fahrzeuge oder Personen befördern. Der Transportführer muß den Führer der Fähre auf den Inhalt seines Transportes sowie auf diese Vorschrift aufmerksam machen.

(3) Werden Sprengstoffe in dicht schließenden, feuerbeständigen, während der Beförderung unter Verschuß

gehaltenen Laderäumen stählerner Schiffe befördert, so gilt für solche Transporte § 12 nicht; § 13 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

(4) Die Sprengstoffe sind auf dem Schiff in einem verschlossenen Raum unter Deck fest zu verstauen; bei Beladung in offenen Booten müssen diese mit einem dicht schließenden schwer entflammbaran Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein. Die Sprengstoffladeräume müssen durch widerstandsfähige, feste, völlig dichte Wände von Maschinen- und Kesselräumen und Räumen, in denen Feuerstellen vorhanden sind, getrennt sein. Sie dürfen keine unter Dampf stehende Leitungen enthalten und nicht durch benachbarte Wärmequellen auf längere Zeit über 45° erwärmt werden. Über Maschinen- und Kesselräumen dürfen Sprengstoffe nicht untergebracht werden; sie sind in einer seitlichen Entfernung von mindestens 3 m von solchen Räumen zu verstauen.

(5) Es ist verboten, in den Sprengstoffladeräumen zu rauchen und Feuer zu halten. Zur künstlichen Beleuchtung der Laderäume darf nur elektrischer Strom verwendet werden. Die Leuchten und Anlageteile müssen funkensicher und gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Die Schalter und Sicherungen müssen sich außerhalb der Laderäume befinden. Tragbare elektrische Handleuchten müssen funkensicher sein und eine eigene Stromquelle von höchstens 8 Volt haben. Die Verwendung von sogenannten Steder-Handleuchten in den Laderäumen ist verboten. Auf Schiffen mit Sprengstoffladung darf Feuer nur unter Aufsicht in sicheren Feuerstellen und in abgeschlossenen Räumen gebrannt werden.

(6) In den an Räume mit Sprengstoffen unmittelbar anstoßenden Räumen dürfen sprengkräftige Zündungen nicht verladen werden.

(7) Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

(8) Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle erfolgen, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß. Mit Genehmigung der Landespolizeibehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden.

(9) Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung unbeteiligten Personen nicht zugänglich sein; sie ist, wenn das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit elektrischen Glühlampen in dicht schließenden Überglocken zu beleuchten. Ausnahmsweise ist die Verwendung von fest- und hochstehenden sicher verschlossenen Laternen zulässig. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen erst bei Beginn der Verladung auf die Ladestelle gebracht werden. Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen Feuer auf dem Schiff unterhalten, so müssen die Schornsteine mit wirksamen Funkenfängern versehen sein.

(10) Sollen Sprengstofftransporte durch Schleusen oder zu öffnende Brücken befördert werden, so hat der Transportführer dem Schleusen- oder Brückenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Anordnungen abzuwarten. Der Schleusen- oder Brückenwärter hat dafür zu sorgen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und unter Vermeidung besonderer Gefahren vor sich geht.

(11) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts unbeteiligten Personen nicht zugänglich sind.

Die Polizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen.

### III. Bestimmungen über den Vertrieb, die Aufbewahrung und die Lagerung sowie die Ausgabe von Sprengstoffen.

#### A. Allgemeines.

##### § 21.

#### Vertrieb von Sprengstoffen.

Sprengpatronen dürfen von den Herstellern und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 5 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschießenden Ursprungsverpackungen des Herstellers (Paketen) abgegeben werden.

##### § 22.

#### Lagerung von Sprengstoffen.

(1) Die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe (§ 2 Abs. (1)) dürfen — abgesehen von den in § 26 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Lagern gelagert werden. Hierbei sind die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 11. Februar 1933 zu beachten.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden. Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

B. Besondere Bestimmungen für Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen.

## § 23.

Ausgabe von Sprengstoffen an der  
Verwendungsstätte.

Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen, dürfen an die in Betrieben jeder Art beschäftigten Arbeiter, Schießmeister usw. nur von solchen Personen ausgegeben werden, welche nach § 1 des genannten Gesetzes zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Einnahme und Ausgabe Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen der Zeitpunkt der Einnahme und der Ausgabe, die Menge und Bezeichnung der eingenommenen und ausgegebenen Sprengstoffe, Jahreszahl, Kisten- und Paketnummer sowie die Namen der Empfänger ersichtlich sein. Von den Empfängern endgültig in das Lager zurückgegebene Sprengstoffe sind in gleicher Weise als wiedereingenommen zu buchen.

C. Besondere Bestimmungen für Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) nicht unterliegen.

## § 24.

Anzeige und Buchführung beim Vertrieb.

(1) Wer Sprengstoffe vertreiben will, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes ge-

gen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) nicht unterliegen, muß dies der Ortspolizeibehörde anzeigen.

(2) Wer Sprengstoffe der im Abs. (1) bezeichneten Art herstellt oder vertreibt, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 kg ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch für die An- und Verkäufe von mehr als 1 kg feuchter Nitrozellulose, die auf 65 Gewichtsteile trodener Nitrozellulose

entweder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Wasser oder Alkohol, die bis zur Hälfte auch durch Kampfer ersetzt sein dürfen,

oder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,3 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Kohlenwasserstoffe enthält, deren Flammpunkt und Siedepunkte nicht unter denen des 90er Handelsbenzols liegen dürfen und deren Dampfspannung nicht größer sein darf als bei diesem Benzol.

Bei der Buchführung sind außer dem Namen des Käufers die Art seines Betriebes und sein Wohnort einzutragen.

(4) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch für alle An- und Verkäufe von Echloten, Freiloten, Lotbomben und ähnlichen zum Messen der Meerestiefen mit Hilfe des Schalles dienenden Vorrichtungen mit einem Knallsatz von nicht mehr als 2,0 g.

## § 25.

## Abgabe an Personen unter 16 Jahren.

(1) Die Abgabe der im § 24 Abs. (1) bezeichneten Sprengstoffe an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern (Kanonenschlägen u. dgl.), Knallkörpern (Knallforken, Knallscheiben u. dgl.) und pyrotechnischen Artikeln, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündblättchen (Amorces) und Zündbändern (Amorcesbänder) für Spielzeugpistolen, welche mehr als 7,5 g Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Blättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, über die Zusammensetzung und Gefährlichkeit der Feuerwerkskörper, Knallkörper und pyrotechnischen Artikel Gutachten von Sachverständigen oder sonstige glaubwürdige Nachweise von denjenigen zu verlangen, welche diese Gegenstände vertreiben wollen.

(2) Knallforken dürfen im Inland nur in Schachteln von je 20 Stück vertrieben werden, und zwar darf der Verkauf nur in ganzen Schachteln erfolgen. Jede Schachtel muß in deutlich lesbarer Schrift die nachstehende Aufschrift tragen:

„Vorsicht! Knallforken!

Verkauf nur in ganzen Schachteln und nur an Personen über 16 Jahre gestattet. Der Verkauf einzelner Knallforken ist verboten. Bei Herausnahme der Knallforken darf das Holzmehl nicht entfernt werden.“

## § 26.

Aufbewahrung und Lagerung  
kleiner Mengen von Sprengstoffen.

(1) Wer mit den im § 24 Abs. (1) bezeichneten Sprengstoffen und aus diesen hergestellten Gegenständen (Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln u. dgl.) Handel treibt, darf davon

1. im Verkaufsraum oder in einem Nebenraume nicht mehr als insgesamt 2,5 kg,
2. im Hause außerdem nicht mehr als insgesamt 10 kg, und zwar in der Versandpackung vorrätig halten.

(2) Bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die zeitweilige Erhöhung des Vorrats in Abs. (1) Ziffer 2 bis auf 15 kg durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.

(3) Bei Feuerwerkskörpern beziehen sich die Mengenangaben der Absätze (1) und (2) auf das Gewicht der in den Feuerwerkskörpern enthaltenen brennbaren Masse, und zwar ist ein Drittel des Rohgewichts als brennbare Masse in Rechnung zu setzen. Bei Zündblättchen (Amorces), Zündbändern (Amorcesbändern) und Knallforken gelten für die Berechnung der Menge des Knallsatzes die in § 25 Abs. (1) dieser Verordnung und in § 3 der Verordnung über die Herstellung von Knallforken vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 I S. 9)/6. Februar 1934 (RGBl. I S. 88) getroffenen Bestimmungen. Feuerwerkskörper dürfen in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Kisten aufbewahrt oder unter Glas ausgelegt werden. Kanonenschläge und solche Feuerwerkskörper, die mit besonderen Abschußvorrichtungen abgefeuert werden, dürfen in Verkaufsräumen nicht aufbewahrt werden.

(4) Personen, welche nicht unter die Bestimmung des Absatzes (1) fallen, dürfen mehr als insgesamt 2,5 kg, höchstens aber 10 kg der daselbst bezeichneten Sprengstoffe und der daraus hergestellten Gegenstände nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde lagern.

(5) Die Lagerung muß in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raume erfolgen, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter oder neben solchen Räumen liegt.

#### IV. Schlußbestimmungen.

##### § 27.

##### Ausnahmen.

Die Landespolizeibehörden sind befugt, in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuzulassen.

##### § 28.

##### Anderung der Sprengstofflagerverordnung.

Die Überschrift zu Abschnitt V und § 27 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 11. Februar 1933 erhalten folgende Fassung:

„V. Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen.“

##### § 27.

Für die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom

9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) nicht unterliegen, und der aus diesen Sprengstoffen hergestellten Gegenstände (Feuerwerkskörper, pyrotechnische Artikel u. dgl.) in Mengen bis zu höchstens 15 kg gelten die Bestimmungen des § 26 der polizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 9. Dezember 1935.

## § 29.

## Strafbestimmungen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser polizeilichen Vorschriften wird hiermit die Festsetzung einer Geldstrafe in Höhe bis zu 150 *RM* oder bei besonders schweren Fällen Haft bis zu sechs Wochen angedroht.

## § 30.

## Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese polizeilichen Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 1945. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1931, betreffend den Verkehr mit Feuerwerkskörpern, werden aufgehoben.

## § 31.

In Anwendung dieser Bekanntmachung sind zu verstehen unter dem Ausdruck

Landespolizeibehörde: der Minister des Innern;

Polizeibehörde: die Amtshauptmänner und die Oberbürgermeister;

Ortspolizeibehörde: die Gemeindevorstände.

Oldenburg, den 9. Dezember 1935.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.